

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
Information und Hilfe für Kinder und Jugendliche



Zahl: Kija-SK-2/67-2015

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
per e-mail: team.z@bmj.gv.at

ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates
per e-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Innsbruck, am 10.11.2015

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Unterhaltsvorschußgesetz, das Firmenbuchgesetz, die Rechtsanwaltsordnung und das EIRAG geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2015 – GGN 2015)

Bezug: BMJ-Z18.003/0004-I 7/2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs erlauben sich, zu o.a. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Da der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 11.12.2014, G 157/2014, die Tarifpost 12a des Gerichtsgebührengesetzes (Gebühren für die unten angeführten Rechtsmittelverfahren) mit Ablauf des 31. Dezember 2015 als verfassungswidrig aufgehoben hat, wird mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Unterhaltsvorschußgesetz, das Firmenbuchgesetz, die Rechtsanwaltsordnung und das EIRAG geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2015 – GGN 2015) eine Nachfolge-Regelung für die Rechtsmittelgebühren im Exekutionsverfahren (Tarifpost 4), im Insolvenzverfahren (Tarifposten 5 und 6), in Pflugschafts- und Unterhaltssachen (Tarifpost 7) und in (sonstigen) außerstreitigen Angelegenheiten (Tarifpost 12) vorgeschlagen.

Die Verfassungswidrigkeit der aufgehobenen Bestimmung ergab sich nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes daraus, dass für die Berechnung der Gebühren für die betreffenden Rechtsmittelverfahren zweiter und dritter Instanz als Bemessungsgrundlage auf die Gerichtsgebühr im erstinstanzlichen Verfahren abgestellt wurde und diese Gebühr verdoppelt (für das Rechtsmittelverfahren in zweiter Instanz) oder verdreifacht (für das Rechtsmittelverfahren in dritter Instanz) wurde.

Anders als im streitigen Zivilverfahren wurde als Bemessungsgrundlage also nicht auf ein besonderes Rechtsmittelinteresse abgestellt, das sich durchaus vom Wert des Streitgegenstandes des Verfahrens in erster Instanz unterscheiden kann. Mangels der Berücksichtigung möglicher unterschiedlicher Rechtsmittelinteressen wurden die betreffenden

Bestimmungen zur Gebührenermittlung vom Verfassungsgerichtshof als unsachlich erkannt und in Folge als verfassungswidrig aufgehoben.

Die von der Bundesregierung im Entwurf vorgeschlagene Ersatzregelung, stellt für die Ermittlung der Gerichtsgebühr im zweit- und drittinstanzlichen Verfahren auf die für das erstinstanzliche Verfahren vorgesehene Mindestgebühr und eben nicht mehr auf die tatsächlich angefallene Gebühr ab. Im Ergebnis würde dies insgesamt eine Reduktion der Gerichtsgebühren bringen.

Von allen gerichtlichen Verfahren, in denen ihrer Natur gemäß die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt sind, wie insbesondere das Obsorge-, Kontaktrechts- oder Unterhaltsverfahren, ist grundsätzlich nur für letzteres eine allgemeine Gebührenpflicht vorgesehen, wobei minderjährige Parteien von dieser in jedem Fall ausgenommen sind. In Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren besteht seit 1. Juli 2015 grundsätzlich keine Gebührenpflicht mehr (Tarifpost 12 lit. j), sodass Minderjährige in jenen Verfahrensarten, die ihre Interessen typischerweise betreffen, niemals eine Gebührenpflicht treffen kann.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften ist gegen die geplante Gesetzesänderung deshalb weder etwas einzuwenden, noch ist diese zum Anlass zu nehmen, um auf sonstige Unzulänglichkeiten des Gerichtsgebührengesetzes aufmerksam zu machen.

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Mag. Mathias Jungbauer, Bakk. phil.

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

